

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Umweltamt	☐	☒
2.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	☐	☒
3.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessungsamt	☐	☒
4.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Abfallwirtschaftsamt	☐	☒
5.	Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	☐	☒
6.	Landesnatschutzverband BW, NABU, BUND	☐	☒
7.	Umweltbüro Gemeindeverband Donaueschingen	☐	☒
8.	ED Netze GmbH	☐	☒
9.	Telekom Technik GmbH	☐	☒
10.	Vodafone GmbH	☐	☒
11.	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	☐	☒
12.	Polizeipräsidium Konstanz - Sachbereich Verkehr	☐	☒
13.	Stadt Blumberg	☐	☒
14.	Stadt Geisingen	☐	☒
15.	Stadt Hüfingen	☐	☒
16.		☐	☐

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Umweltamt	
	Keine Bedenken oder Anregungen	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	
	Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen: Abwasser Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt <u>Dezentrale Beseitigung</u>). Ist eine dezentrale Bewirtschaftung nicht möglich, so sollen die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden.	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen Die Abwasserbeseitigung wird auf Ebene der Bebauungs- und Erschließungsplanung erarbeitet.

	Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden. <u>Entwässerungskonzept</u> Um die Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (DWA-A 100) und dem DWA-M 102-4 mit dem Ziel einzuhalten, den natürlichen Wasserkreislauf möglichst gering zu beeinflussen und somit eine klimaangepasste Stadtentwicklung (Stichwort „Schwammstadt“ bzw. „wassersensible Stadt“) zu realisieren, ist es zwingend erforderlich, eine abgestimmte Entwässerungskonzeption parallel mit dem Bebauungsplan aufzustellen. Die Belange / Ansätze der Entwässerungskonzeption sind dann im Bebauungsplan entsprechend aufzunehmen. In der Regel sind hier konkrete verbindliche Vorgaben wie Gründächer mit entsprechenden Abflussbeiwerten (z.B. $\text{cm} < 0,3$) / Speichervolumen, dezentrale Versickerungen/ Rückhaltungen mit Bemessungsvorgaben, Fassadenbegrünungen, Bäume/Grünflächengestaltung, echte versickerungsfähige Flächenbeläge mit Vorgaben maximaler Abflussbeiwerte (z.B. $\text{cm} < 0,25$) im Bebauungsplan aufzunehmen. Für die Erstellung des Entwässerungskonzeptes ist zudem die Ermittlung Versickerungsfähigkeit der Böden im Baugebiet unerlässlich. Weiterführende Informationen und Beispiele zur wassersensiblen Stadtentwicklung finden Sie z.B. unter https://www.stmuv.bayern.de/aktuell/presse/pressemitteilung.htm?PMNr=07/21 bzw. https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/niedrigwasser/index.htm#schwammstadt. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. Diese Möglichkeiten sind zu nutzen, damit die Funktion der Flächen dauerhaft gesichert werden. Hinweise: ○ Die „wassersensible Stadt“ ist im aktuellen Entwurf der nationalen Wasserstrategie (Stand 22.07.2022, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) ein wesentlicher Baustein.	Die Entwässerung (Konzeption, Dezentrale Beseitigung, Vorbehandlung, Regenrückhaltung) wird auf Ebene der Bebauungs- und Erschließungsplanung erarbeitet.
--	--	--

	o Gemäß dem Urteil vom OVG NRW (AZ 2 D 109/20) muss eine Bebauungsplanung eine für Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen sichere Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beinhalten. Ansonsten kann ein Bebauungsplan unwirksam werden. Bisher liegen uns keine Erkenntnisse zur gewählten Entwässerungskonzeption vor. Unserer ersten Einschätzung nach reichen die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um diese Ziele zu erreichen, weil gegenüber dem bisherigen Zustand der Bereich der Verdunstung/ Versickerung stark reduziert wird und die Ableitung stark zunimmt (dezentrale Retentionsanlage haben i.d.R. hohe Abflussspenden). Auch mit einer reinen Rückhaltung werden die Ziele nicht erreicht. Bei den südlich des geplanten Lärmschutzwalles geplanten „gelben“ Rückhaltungen können nur dann als Abwassertechnische Anlagen angesehen werden, wenn diese im Nebenschluss zum Straßenentwässerungsgraben (= Gewässer) angeordnet werden und mit Abwasser (Regenwasser) aus dem Siedlungsgebiet beaufschlagt wird. Je nach Konstellation ist es als Gewässerentwicklung oder Abwasseranlage gemäß BauGB und PlanzeichenVO festzulegen. Die B-Planfestsetzung B12 ist entsprechen anzupassen. Bei den nördlich des geplanten Lärmschutzwalles geplanten Rückhaltungen können ebenfalls nur dann als abwassertechnische Anlagen angesehen werden, wenn dies im Nebenschluss zu dem Gewässer „Schlehwiesengraben“ errichtet werden und mit Abwasser (Regenwasser) aus dem Siedlungsgebiet beaufschlagt wird. Sollte diese Rückhaltung jedoch nicht mit Abwasser aus dem befestigten Siedlungsgebiet, sondern mit gefassten „wildablaufenden Niederschlagswasser“ aus dem geplanten offenen Entwässerungsgraben gemäß §9Abs. 1 Nr. 16 Bau GB) beaufschlagt wäre, wäre dies entsprechend als Gewässer bzw. Gewässerentwicklung zu kennzeichnen. Die B-Planfestsetzung A 11 ist entsprechen Konstellation zu ändern. <u>Dezentrale Beseitigung</u> Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.	
--	---	--

Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und alt-lastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnahe eingeleitet) werden Die Versickerungsfähigkeit des Bodens sollte im Rahmen des Entwässerungskonzeptes geprüft werden. Gemäß Bodenkarte BK50 wird der Boden h85 mit einer geringen Wasserdurchlässigkeit angegeben. <u>Vorbehandlung</u> —> zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen-f%C3%BCr-den-Umgang-mit-Regenwasser-in-Siedlungsgebieten.pdf) Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit	
--	--

	wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich. Nach erster Einschätzung vom AUWB ist voraussichtlich für das geplante Wohngebiet keine Regenwasser-behandlung erforderlich. <u>Regenrückhaltung</u> —> zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-Arbeitshilfen-f%C3%BCr-den-Umgang-mit-Regenwasser-Regenr%C3%BCckhaltung.pdf) Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden). Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv begrünt werden (Mächtigkeit des Substrats ≥ 10 cm). Die Notwendigkeit einer Regenwasserrückhaltung ist im Rahmen des Entwässerungskonzeptes zu prüfen. Nach erster Einschätzung vom AUWB ist davon auszugehen, dass hier Maßnahmen erforderlich werden, welche jedoch nicht im Hauptschluss vom Gewässer möglich sind. <u>Anerkannte Regeln der Technik</u> Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. <u>Dacheindeckungen</u> Ein generelles Verbot von Bedachungsmaterialien, die eine Ausschwemmung von Schwermetallen zur Folge haben können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes rein rechtlich nicht zulässig. Solche Materialien dürfen verwendet werden, wenn durch eine entsprechende Behandlung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Aus diesem Grund empfehlen wir, Nr. C-9.2 der textlichen Festsetzungen folgendermaßen anzupassen:	Wird auf Ebene der Bebauungs- und Erschließungsplanung so berücksichtigt. Wird auf Ebene der Bebauungs- und Erschließungsplanung so berücksichtigt.
--	---	---

	abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen. Nach erster Einschätzung vom AUWB ist mit wild ablaufendem Niederschlagswasser zu rechnen. Wir begrüßen es, dass entsprechende Regelungen im B-Plan aufgenommen wurden. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesem Niederschlagswasser nicht um „Abwasser“ sondern um „Niederschlagswasser“ handelt, welches dem Gewässer, sofern keine Versickerung möglich ist, direkt — ohne Vermischen mit Abwasser-zuzuleiten ist. <u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> Wir weisen darauf hin, dass die Bebauungsplanfläche auch bei den derzeit zu erstellenden Konzepten zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen zu berücksichtigen ist. <u>Bodenschutz</u> Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden ist aus unserer Sicht plausibel. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird jedoch der Oberbodenauftrag auf dem Lärmschutzwall mit 4 Öko-punkten/m² angegeben. Dem Ökopunktegewinn durch diese Maßnahme können wir nicht zustimmen, da es sich um eine Minimierungs- und nicht um eine Kompensationsmaßnahme handelt. Gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der LUBW mit Stand 12.2012 kann ein Oberbodenauftrag nur dann Ökopunkte generieren, wenn er mit einer bodenkundlichen Baubegleitung und an anderer Stelle auf geeigneten Flächen durchgeführt wird.	Kenntnisnahme. Wird in der Umweltprüfung so berücksichtigt.
--	--	---

	<u>Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen</u> Nicht vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nach dem o.g. Merkblatt zu minimieren oder vorrangig innerhalb des Schutzguts Boden angemessen auszugleichen. Es ist zu prüfen, ob an anderer Stelle im Raum Hüfingen Kompensationsflächen zur Entsiegelung und Rekultivierung oder Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen vorhanden sind. Die Aufwertung von landwirtschaftlichen Ackerflächen durch Oberboden ist als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar (siehe o.g. Merkblatt S. 17). Auf unser Schreiben vom 31.03.2015 — „Das Schutzgut Boden in der Planung — Potentielle Flächen für Bodenausgleichsmaßnahmen im Schwarzwald-Baar-Kreis“ wird verwiesen. Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz steht bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen gerne beratend zur Seite. Die Hinweise und Empfehlungen zum Bodenschutz in der textlichen Festsetzung (Teil B) sind für einen vorsorgenden Umgang mit dem Boden während der Bauzeit geeignet. Wir begrüßen, dass die Erdarbeiten durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut werden. Für die Erstellung des ebenfalls aufgeführten Bodenschutzkonzeptes besteht eine gesetzliche Pflicht nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG, sofern insgesamt (inkl. Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit) auf mehr als 0,5 Hektar natürlicher Boden eingewirkt wird. Unserer Bewertung nach handelt es sich bei den betroffenen Flächen um natürlichen Boden. Das Bodenschutzkonzept ist spätestens sechs Wochen vor Baubeginn de AUWB als untere Bodenschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Entgegen der Angabe im Teil B der textlichen Festsetzung „Bodenschutz“ erfolgt die Abstimmung zu extern antransportiertem Bodenmaterial und zu für die Auffüllung vorgesehenen mineralischen Abfällen federführend mit dem hiesigen Amt für Abfallwirtschaft. Flächenversiegelung Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen: Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.	Wird auf Ebene der Bebauungs- und Erschließungsplanung abgearbeitet.
--	--	---

	<u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u> Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. <u>Oberirdische Gewässer</u> Das Gewässer Schlehwiesengraben ist als Gewässer gemäß Planzeichenverordnung im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Dem südlich von der Landstraße zufließendem Schlehwiesengraben wird eine Biotopvernetzungsfunction zugeschrieben Im Plangebiet fließt noch ein Straßenbegleitgraben dem Schlehwiesengraben zu. Gemäß Umweltbericht sollen diese Gewässer im Plangebiet naturnah umgestaltet werden. Der Gewässerrandstreifen erhält hierbei eine besondere Bedeutung (siehe unten). Derzeit stellt sich der Schlehwiesengraben als naturferner Wassergraben dar, der durch die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeengt und in seiner ökologischen Funktion beeinträchtigt wird. Das Fließgewässer kann nicht gleichzeitig als Abwasseranlage (Rückhalt) genutzt werden. Die im Plan eingezeichneten Gumpen bzw. Verbreiterungen sind nicht typisch für ein Gewässer dieser Größe in diesem Gebiet. Außerdem würden die durch den Geschiebetransport des Gewässers sehr schnell wieder zu landen und ihre Funktion als Rückhalt verlieren. Wie bereits im Punkt „Abwasser“ erwähnt, müssen daher Abwasseranlagen im Nebenschluss errichtet werden. Trotz der geplanten naturnahen Umgestaltung des Schlehwiesengrabens befindet sich der geplante Lärmschutzwall im festgesetzten Gewässerrandstreifen und kreuzt an einer Stelle das Gewässer. In der aktuellen Planung bedarf es für den Lärmschutzwall aufgrund des unmittelbaren Gewässerbezugs einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 WG i.V.m. § 36 WHG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern). Sollte das Vorhaben aufrecht erhalten bleiben ist ein entsprechender Wasserrechtsantrag beim hiesigen Amt einzureichen. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand können wir eine Genehmigungsfähigkeit allerdings nur mit einer nachvollziehbaren Begründung über die Notwendigkeit und einer erfolgten Alternativenprüfung (bauliche Lösungen mit geringerem Einfluss auf das Gewässer) in Aussicht stellen. Gerne können Sie hierzu direkt auf uns zukommen.	Kenntnisnahme. . Wird auf Ebene der Bebauungs- und Erschließungsplanung abgearbeitet.
--	--	---

	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die naturnahe Umgestaltung des Schlehwiesengrabens der wasserrechtlichen Plangenehmigung bedarf. Wir empfehlen hierzu eine frühzeitige Abstimmung mit unserem Amt. Weitere Hinweise zum Gewässerrandstreifen: Es ist ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante im B-Plan festzusetzen und auch zeichnerisch darzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten: ○ Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.) ○ Die Umwandlung von Grünland in Ackerland. ○ Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...] ○ Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. ○ Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] ○ Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. ○ Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern. Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Hochwasserschutz Am Schlehwiesengraben liegen aufgrund der geringen Größe des Einzugsgebietes von 1,2 km² keine Hochwassergefahrenkarten vor. Aufgrund der Gewässernähe kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es in Teilen des Plangebietes zu Überschwemmungsereignissen kommen kann. Gemäß § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten und aus diesem Grund von Bebauung freizuhalten. Um potentielle Hochwasserschäden zu vermeiden und den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 77 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB sowie § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB nachzukommen, empfehlen wir, im Bereich des Plangebietes die Auswirkungen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) mithilfe einer Abschätzung der Wasserspiegellagen durch ein geeignetes Fachbüro durchführen zu lassen. U.U. können hierzu auch Ergebnisse der Starkregengefahrenkarten verwendet werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Zulassung von neuen Baugebieten im	Wird auf Ebene der Bebauungs- und Erschließungsplanung so berücksichtigt. Kenntnisnahme.
--	---	--

	Außenbereich gemäß § 78 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht zulässig ist. Das hiesige Amt steht Ihnen gerne hierzu für eine Beratung zur Verfügung. <u>Grundwasserschutz</u> Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. <u>Trinkwasserversorgung</u> Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass erst im Rahmen der Entschließungsplanung geprüft werden soll, inwieweit die vorhandenen Anlagen den Bedarf an Trink- und Brauchwasser decken können. Da jedoch die Versorgung mit ausreichendem und sauberen Trinkwasser Teil der Daseinsvorsorge ist und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 in der Bauleitplanung als Grundlage für ein gesundes Wohnverhältnis zu berücksichtigen ist, empfehlen wir die oben genannte Prüfung bereits vor Festsetzung des Bebauungsplans durchzuführen. Wir bitten Sie, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramtelrasbk.de).	Kenntnisnahme. Wird auf Ebene der Bebauungs- und Erschließungsplanung abgearbeitet.
TÖB 3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessungsamt	
	Keine Bedenken oder Anregungen	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant

		☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Abfallwirtschaftsamt	
	Bei der Ausweisung von Baugebieten sollen gemäß § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz die Aushubmassen weitestgehend reduziert werden. Dies schont nicht nur Deponievolumen und damit das Budget der Bauherrschaft, sondern reduziert ebenso den für die Baumaßnahme notwendigen Lkw-Verkehr beachtlich. Weiterhin ist dies ein großer Beitrag zur erzielten Klimaneutralität. Unvermeidbaren Mengen an Aushub sind größtmöglich zu belassen um vor Ort wiederverwendet zu werden. Dabei kann die Erschließungsplanung die Bauherrschaften maßgeblich unterstützen, indem beispielsweise das Straßen- und Gebäudeniveau über das ursprüngliche Geländeniveau angehoben wird. Dadurch entsteht automatisch weniger Aushub da die Baugruben flacher ausfallen. Der reduzierte Aushub wird wiederum zur Angleichung des Grundstücks an das Straßenniveau notwendig. Den Bauherren steht neben der Angleichung an das Straßenniveau weitere Mittel zur Verfügung, welche empfohlen werden sollten: Eine Aufbereitung des Unterbodens vor Ort z. B. durch Zerkleinern des Steinanteils mittels Anbaubrecher um Material zur Baugrubenverfüllung zu generieren. Das Durchsieben von steinigem Oberboden ermöglicht auch in Hausgärten dessen Verwendung. Für nicht verwendbare Aushubmassen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Dies kann sowohl innerhalb des Baugebietes, wie	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
		Wird auf Ebene der Bebauungs- und Erschließungsplanung so berücksichtigt. Wird auf Ebene der Bebauungs- und Erschließungsplanung und im Zuge der späteren Aufsiedlung so berücksichtigt.

	auch über die Bereithaltung von örtlichem Deponievolumen geschehen. Der Erdmassenausgleich ist somit in den Abwägungsprozess einzubringen, um die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in diesem Punkt nicht zu gefährden. Zugefahrenes Erdmaterial für Auffüllungen muss den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Einbaukonfiguration in Abhängigkeit der Belastungsklasse.	
TÖB 5	Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	
	Durch die 11. Änderung des FNP werden keine luftrechtlichen Belange tangiert. Wir haben keine Einwendungen.	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 6	Landesnatschutzverband BW, NABU, BUND	
	diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnatschutzverbandes von Baden-Württemberg.	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Die Umweltverbände lehnen die Gebietsausweisung aus folgenden Gründen ab: - o 4/5 des Plangebietes liegt im <u>Vogelschutzgebiet Baar</u>, Lebensraum u.a. des Rotmilans. Diese Fläche geht als Nahrungshabitat für die Art, die am Auenberg ein regelmäßiges Brutvorkommen hat, verloren. Der Verlust horstnaher und damit essentieller Nahrungsflächen ist als erheblicher Eingriff zu werten. Ein adäquater Ersatz ist nicht wahrscheinlich angesichts der Vogelschutzgebiets-abgrenzung und der kaum vorhandenen Flächenverfügbarkeit. - o <u>Bedarf</u>: Im Sinne des Nachhaltigkeitsgesetzes, des BodenschutzG, des Naturschutzgesetzes und nicht zuletzt des Baugesetzes ist mit Fläche sparsam umzugehen. Neben einigen Baulücken, Leerständen und innerörtlichen denkbaren Bauflächen – die insgesamt den Bedarf in Hausen v.W. decken können - wurde vor kurzem in mehreren Teilorten üppige Neubaugebiete ausgewiesen (Behla 13 BP, Fürstenberg 31 BP). Im Kernort ist ein großes Neubaugebiet in Vorbereitung. Daher können wir den Bedarf an 26 Bauplätzen für 550 (!) Einwohner nicht erkennen, die Flächengröße steht in groben Mißverhältnis zum Bestand. - o Alternativenprüfung: Die Ablehnung der Planalternative 4 können wir nicht nachvollziehen: in Sumpföhren und Behla waren weder landwirtschaftlich angrenzende(!) Nutzung noch der Friedhof ein Negativkriterium. Standort 4 liegt ebenfalls nahe einer Kreisstraße und deutlich besser an den Bestand angebunden als der gewählte. - o <u>Lärmschutz</u>: Bei den Lärmimmissionen wurde nach den Aussagen der Begründung nur die Landesstraße betrachtet (das Lärmgutachten selber liegt den Unterlagen nicht bei). Nicht erwähnt wird die bestehende Windkraftanlage (WKA) auf dem Auenberg. Sonst wird immer die Forderung nach einem Mindestabstand von WKA-Neuplanungen von 1.000m zu Siedlungen erhoben – wenn die Siedlung auf 600m heranrückt spielt das anscheinend keine Rolle mehr... Zur Sicherung des WKA-Standortes ist das Neubaugebiet daher abzulehnen oder der gutachterliche Nachweis zu führen, dass die Immissionswerte eingehalten werden.	Zum BPlan wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet. Aufgrund des Eingriffs wurden in Abstimmung mit dem Umweltbüro und der Unteren Naturschutzbehörde vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadenbegrenzung festgelegt. Diese umfassen die Aufwertung bestehender Nahrungshabitate auf einer Fläche von ca. 2,46 ha. Die Wohnflächenbedarfsermittlung der Gesamtstadt Hüfingen erfolgt im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2035. Die Ausweisung des „Stegle“ reduziert im Vorgriff den Gesamtflächenbedarf der Gesamtstadt Hüfingen. Die Planalternative 4 wird nicht abgelehnt, sondern sie war im Ranking unter Berücksichtigung aller Aspekte hinter dem vorliegenden Standort. Kenntnisnahme. Das Lärmgutachten aus dem Bplan-Verfahren ist der FNP-Änderung jetzt hinzugefügt worden.
--	--

	Die Lage an der L 171 bedingt zudem einen enormen Flächenverbrauch für den 4-5m hohen Lärmschutzwall und bringt Aufwendungen und Nutzungseinschränkungen durch erforderlichen passiven Lärmschutz mit sich, ein Umstand, der bei Standortalternative 4 deutlich weniger zutrifft. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	
TÖB 7	Umweltbüro Gemeindeverband Donaueschingen	
	1. Standort/Landschaftsbild Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf zur 11. Änderung des FNP. Wir halten die Erweiterung in den Außenbereich im Hinblick auf eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung für problematisch. Die Aktivierung von innerörtlichen Potentialen, wie Leerständen und Baulücken, ist umso schwieriger, je mehr Bauplätze in Neubaugebieten zur Verfügung stehen. Gerade in Hausen vor Wald gibt es eine ganze Reihe solcher Potenziale. Der Planänderung sieht eine spornartige Erweiterung des Ortes Hausen vor Wald in Richtung Westen nördlich der Landstraße vor. Überplant werden Grünlandflächen und der Schlehwiesengraben. Die Bebauung stellt eine Erweiterung des Ortsrandes in die freie Landschaft dar. In Kombination mit dem erforderlichen massiven Lärmschutzwall (4 – 5 m Höhe, 12 – 15 m Fußbreite) findet ein erheblicher Eingriff in die Landschaft statt. Die in der Begründung durchgeführte Prüfung von Alternativstandorten ist nur teilweise nachvollziehbar. So schließt z.B. das Vorhandensein eines Friedhofes die Ausweisung eines Wohngebietes nicht aus (vgl. Bad Dürkheim-Kernstadt, Baugebiet „Herrngarten“). Ebenso ist unverständlich, warum das Vorhandensein der Landstraße die Wertigkeit der landwirtschaftlichen	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen Die Wohnflächenbedarfsermittlung der Gesamtstadt Hüfingen erfolgt im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2035. Die Ausweisung des „Stegle“ reduziert im Vorgriff den Gesamtflächenbedarf der Gesamtstadt Hüfingen. Innerörtliche Potentiale können aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht aktiviert werden. Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild werden im Zuge der Bebauungsplanung ergriffen. Die weiteren Standortalternativen werden nicht abgelehnt, sondern sie waren im Ranking unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Matrix hinter dem vorliegenden Standort.

	Grünlandnutzung einschränken soll. Es entsteht der Eindruck, als sei die Entscheidung für den Standort „Im Stegle“ hauptsächlich aufgrund der vorhandenen Flächenverfügbarkeit und der geringeren Erschließungskosten getroffen worden. Die an diesem Standort erforderlichen erheblichen Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen (Bau eines großen Lärmschutzwalls, Einbau von Schallschutzfenstern, Lüftungseinrichtungen, Schutz von Terrassen und Balkonen) zeigen, dass der Standort nur bedingt geeignet ist. In der Abwägung fehlt zudem der Umstand, dass im Baugebiet „Schaafwasen“ seit Jahren noch mehrere freie Bauplätze vorhanden sind. 2. Naturschutz Vom 2,1 ha großen Plangebiet liegen rd. 1,9 ha im Natura-2000-Gebiete „Vogelschutzgebiet Baar“. Durch die Überbauung von 1,9 ha Fläche im Vogelschutzgebiet findet ein Entzug von Nahrungsraum für den Milan statt, der wesentliche Schutzzweck des Vogelschutzgebietes ist also tangiert. Dies stellt einen erheblichen Eingriff ins Gebiet dar. Daher ist zwingend eine Natura-2000-Prüfung durchzuführen. Hierbei ist die gebietsweite Summationswirkung zu berücksichtigen. Bezugsgröße für die Prüfung der Summationswirkung ist die Gesamtheit aller genehmigten Pläne und Projekte im gesamten Vogelschutzgebiet seit der Bekanntmachung des Natura-2000-Gebietes im Ministerialblatt BW. Eine Prüfung von Teilbereichen reicht nicht aus. Die Nähe des Plangebietes zu bekannten Horststandorten des Rot- und Schwarzmilans ist zu berücksichtigen. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist Folgendes festgehalten: „Um den Verlust an Nahrungsfläche durch Flächenversiegelung auszugleichen, ist eine Aufwertung von bislang als Nahrungsflächen suboptimalen oder gar nicht geeigneten Flächen durchzuführen. Diese müssen in räumlicher Nähe zum Plangebiet sowie innerhalb des EU-VSG liegen und mindestens eine dem Plangebiet äquivalente Flächengröße umfassen. Damit soll auch die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Ersatz-Nahrungshabitaten für den Rotmilan gewährleistet werden.“ Ein vollständiger, funktionsbezogener Ausgleich im Umfeld der Planung, der in der Schutzgebietskulisse oder unmittelbar angrenzend erfolgt, sodass die Schutzziele des EU-VSG nicht beeinträchtigt werden, ist zwingend im Zuge des FNP-Änderungsverfahrens darzustellen. Dies fehlt bisher völlig.	Wird zurückgewiesen. Alle Bauplätze sind bebaut. Im Zuge des parallel laufenden BPlan-Verfahrens wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet. Aufgrund des Eingriffs wurden in Abstimmung mit dem Umweltbüro und der Unteren Naturschutzbehörde vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadenbegrenzung festgelegt. Diese umfassen die Aufwertung bestehender Nahrungshabitate auf einer Fläche von ca. 2,46 ha nordöstlich des Eingriffsbereichs am Schlehwiesengraben.
--	--	---

	3. Plangestaltung Die Größe des Neubaugebietes ist in Relation zur Ortsgröße zu setzen. Hausen vor Wald hat aktuell rd. 550 Einwohner. Ein Baugebiet mit 26 Bauplätzen entspricht rechnerisch 71 zusätzlichen Einwohnern und damit einer Steigerung um rd. 11%. Es ist fraglich, ob ein Bedarf dieser Größenordnung angesichts steigender Zinsen und Baukosten sowie noch vorhandener freier Bauplätze im Ort wirklich besteht – geschweige denn für spätere Erweiterungen, die offenbar bei der Planung bereits mitgedacht werden (Stichstraßen nach Norden und Westen). In Hüfingen und den Ortsteilen ist es in den letzten Jahren durch eine Vielzahl an Baugebieten zu einem hohen Neukonsum an Bauland gekommen. Zudem liegt die Einwohnerdichte mit 33 EW/ha (Bezugsgröße gesamtes Plangebiet) deutlich unterhalb des Zielwertes von 50 EW/ha in den Ortsteilen, zu dem sich die Stadt Hüfingen in den Umweltqualitätszielen verpflichtet hat. Der Planung sollte so überarbeitet werden, dass der Zielwert eingehalten wird, bzw. es sollte ein Standort gewählt werden, der einen geringeren Flächenbedarf für technische Lärmschutzbauwerke hat. 4. Planungsverfahren In der Begründung wird aufgeführt, dass der B-Plan im Verfahren §13a/b BauGB erstellt werden soll. Dies ist zwar nicht relevant für den Flächennutzungsplan, wir möchten jedoch schon jetzt darauf hinweisen, dass dies bei Eingriffen in ein Vogelschutzgebiet nicht möglich ist.	Das „Stegle“ stellte eine Teilfläche des Gesamtwohnflächenbedarfs der Stadt Hüfingen dar. Die Ermittlung einer Einwohnerdichte kann auf Basis des vorliegenden FNP-Verfahrens nicht geleistet werden. Hier wird auf das laufende Bplan-Verfahren verwiesen. In der Begründung der 11. FNP-Änderung wird an keiner Stelle auf das Planverfahren des zugehörigen Bplan-Verfahrens eingegangen.
TÖB 8	ED Netze GmbH	
	gegen den o. g. Flächennutzungsplan haben wir keine Einwände. Zum Bestand an Leitungen und zur Stromversorgung werden wir im Rahmen unserer Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Stellung nehmen. Unsere Anlagen müssen für uns jederzeit erreichbar sein – bei Störungen genauso wie bei Revisionen und Instandhaltungen. Wenn Sie den Bereich bepflanzen, müssen Sie die vorgegebenen Sicherheitsabstände zu den Freileitungstrassen einhalten	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

TÖB 9	Telekom Technik GmbH	
	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich am Rand oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen.	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 10	Vodafone GmbH	
	Keine Bedenken oder Anregungen.	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 11	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	
	Gegen die Bestandteile der Planung haben wir keine Einwände, bitten jedoch um rechtzeitige Einbindung in die Ausschreibung, da Hausen vor Wald bereits mit Glasfaser erschlossen ist und auch die einzelnen Bauplätze im Neubaugebiet Glasfaseranschlüsse über den Zweckverband Breitbandversorgung als Telekommunikationsversorger erhalten können.	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

TÖB 12	Polizeipräsidium Konstanz - Sachbereich Verkehr	
	In der am 03.08.2022 an das LRA SBK –Straßenverkehrsamt- übersandten Stellungnahme wurde u.a. auf die Mindestbreite der Fahrbahn und Gehwege hingewiesen. Leider konnte ich in dem neuen Plan die eingezeichneten Maße nicht erkennen. Bei der inneren Erschließung wurde eine nach außen führende Straße in eine Sackgasse umgewandelt, was zu begrüßen ist. Bei den nunmehr 3 vorhandenen Sackgassen ist, wie bereits in Vergangenheit erwähnt, auf eine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit (Müllfahrzeuge etc.) zu achten. Ansonsten wird auf die Stellungnahme vom 03.08.2022 verwiesen.	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen Dies wird im Rahmen der Bebauungs- und Erschließungsplanung abgearbeitet.
TÖB 13	Stadt Blumberg	
	Keine Bedenken oder Anregungen.	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

TÖB 14	Stadt Geisingen	
	Keine Bedenken oder Anregungen.	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 15	Stadt Hüfingen	
	Keine Bedenken oder Anregungen.	Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen